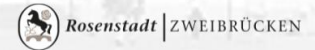


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 72/2024 vom 09.10.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

DER STADTWAHLEITER
FÜR DIE EUROPAAWAHL UND DIE KOMMUNALWAHLEN

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-190

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken

Gemäß §§ 45, 44 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt:

Herr Dieter Roeskens hat sein Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Zweibrücken niedergelegt.
Ich habe Herrn Jannik Telöken (AfD), Mühlstraße 6, zum Nachfolger berufen.

Zweibrücken, den 09.10.2024
Der Stadtwahlleiter

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

DER STADTWAHLLLEITER
FÜR DIE WAHL DES BEIRATES FÜR MIGRATION UND INTEGRATION

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-190

B E K A N N T M A C H U N G

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken

I.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken liegt aus in der Zeit vom

21. Oktober bis 25. Oktober 2024

in Büro A 123, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken. Jedermann kann Einsicht nehmen während der allgemeinen Öffnungszeiten ((Montag bis Donnerstag von 8.00 — 16.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr).

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

III.

Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom **7. Oktober bis 31. Oktober 2024** ihren Wahlschein und Briefwahlunterlagen von Amts wegen. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten außerdem ein Merkblatt für die Briefwahl sowie Informationsmaterial.

Zweibrücken, den 09.10.2024
Der Stadtwahlleiter

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

DER STADTWAHLEITER
FÜR DIE WAHL DES BEIRATES FÜR MIGRATION UND INTEGRATION

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-190

BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken am 10.11.2024

I.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration sind 12 Personen vorgeschlagen. Wahlberechtigt davon sind 9 Personen.

II.

Für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken zugelassen sind:

1. Aktan, Mahmut	Einzelbewerber
2. Alshehadat, Adnan	Einzelbewerber
3. Cabras, Federico	Einzelbewerber
4. Hilgert, Elke	Einzelbewerberin
5. Hilgert, Manfred	Einzelbewerber
6. Lang, Le Thuy	Einzelbewerberin
7. Lang, Patrick	Einzelbewerber
8. Leshchuk, Nataliya	Einzelbewerberin
9. Mohamad, Kamiran	Einzelbewerber
10. Tamerat, Selamun	Einzelbewerber
11. Taze, Pervin	Einzelbewerberin
12. Yusifova, Aynur	Einzelbewerberin

III.

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken sind somit mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Zweibrücken am 10. November 2024 statt.

III.

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Am 10. August 2024 gehörten dem Beirat für Migration und Integration 2 Frauen und 6 Männer an.

Zweibrücken, den 09.10.2024
Der Stadtwahlleiter

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

1. Der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken –AöR- hat einen Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG, für die Einleitung von mit Abwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus den Regenentlastungsanlagen RÜB RB 28, RÜ 29 und RÜ 30 im Stadtteil Bubenhausen (Unterer Hornbachstaden), der Stadt Zweibrücken in den Hornbach, sowie Antrag auf Genehmigung zum Neubau und Betrieb der Abwasseranlagen gemäß § 62 LWG, gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken in der Zeit vom **11.10.2024** bis einschließlich **11.11.2024**
 - während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht in Zimmer A 123 ausliegen und zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.zweibruecken.de/de/verwaltung/amtsblatt-zweibruecken/> und
 - auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> zugänglich sind;

 - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern
oder bei der
Stadtverwaltung Zweibrücken
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

bis spätestens zum 25.11.2024

schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de erhoben werden können.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
5. Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.